

# Merseburger Correspondent.

Erscheint:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und  
Sonntag früh 7 Uhr.  
Expedition: große Ritterstraße Nr. 28.

Wöchentliche Beilage:

Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:

pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark  
20 Pfg. durch den Hermiträger. — 1 Mark  
25 Pfg. durch die Post.

N. 133.

Sonntag den 15. September.

1878.

## Zum Capitel der neuen Steuern.

Eine künftige Wehr- oder Militärvollziehungssteuer.

Unter dieser Ueberschrift bringt die „Soc.-Corr.“

folgende Auseinandersetzung.

Der Gedanke einer Besteuerung der vom Dienste

Befreiten zu Gunsten der Dienstthuenden ist schon

vor alt und auch in Deutschland oft erörtert

worden. Der verorbnete König Johann von

Sachsen beantragte schon im Jahre 1833 als

Kronprinz in der Ersten Kammer, daß alle wegen

Antwortslosigkeit oder hoher Losnummern Befreiten

die Summe in eine Kasse erlegen sollten, aus der

der ausbediente Soldat ein bestimmtes Handgeld

holen würde. Sein Antrag fand aber keinen

Beifall. In den 1860er Jahren hat besonders

Dr. Roth Dr. Gnael unter Berufung auf die

amerikanischen Einrichtungen die Erhebung einer

steuerlichen Militärfuhrer vorgeschlagen. Später ist

die ganze Frage ausführlich von Dr. L. Jolly in

der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen

Bureaus Nr. 319 S. 319 bis 330 und zu-

erst im „Bremer Handelsblatt“ (Nr. 1174 vom

1. April 1874) von dem Verfasser dieser Zeilen

behandelt worden.

Seit jener Zeit sind die Militärvollziehungssteuern

in den schweizerischen Cantonen immer weiter aus-

gebreitet und immer widerprüchlicher als gerechte

und billige Abgaben acceptirt worden, so daß

in wenigen Wochen die Umwandlung der can-

tonalen Steuern in eine eigenständige Militärvoll-

ziehungssteuer stattfinden wird. Das neueste

schweizerische „Bundesgesetz, betreffend den Militärvoll-

ziehungsbeitrag vom 28. Juni 1878“, ist vom 6. Juli

in Kraft getreten und wird am 4. October d. J. wahr-

scheinlich ohne Widerspruch und Meiderbumbe-

stehen in Kraft treten, nachdem bereits zwei Ge-

setzte militärvollziehungssteuern in den schweizerischen Cantonen

bestehen und die neueste schweizerische Bundesverfassung hat

nach erfolgter Uebertragung des Militärwesens an

den Bund demselben auch die Aufgabe gestellt,

„einheitliche Bestimmungen über den Militärvoll-

ziehungsbeitrag aufzustellen.“

Das neue Bundesgesetz bestimmt nun in Art.

1: „daß jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche,

innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgen-

ossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher

keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen

jährlichen Betrag in Geld zu entrichten hat.“

„Diesen Betrag haben auch die niedergelassenen

Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge

Staatsvertrags davon befreit sind oder einem

Staate angehören, in welchem die Schweizer weder

zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem

Ertrag in Geld herangezogen werden.

Befreit sind nach Art. 2: a. öffentlich unter-

stützte Arme, sowie Erwerbsunfähige ohne Ver-

mögen; b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des

Vermögens militärvollziehungslos geworden sind; c. die

im Ausland abwesenden Schweizerbürger, welche

an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßig persönlichen

Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Betrag

in Geld zu bezahlen haben; d. die vom persön-

lichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiff-

angehörigen in Kriegsjahren; e. Landjäger und

Polizianoestellen, sowie eigenenthümliche Grenzwächter.

Der Militärvollziehungsbeitrag besteht in einer Per-

sonalabgabe von 6 Franken oder in einem dem

Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die jährliche einfache Steuer

eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Fr.

nicht übersteigen. Als Zuschlag werden berechnet:

a. von jedem 1000 Fr. reinen Vermögens Fr. 1,50,

ertrag der Steuer für die ganze Schweiz nach den

Bestimmungen des neuen Entwurfs auf 2868982

oder auf den Kopf der schweizerischen Gesamt-

bevölkerung 1 Fr. 7 C. Diefelbe Vorschlag be-

rechnet die Zahl der Steuerpflichtigen auf rund

225000 Pflichtige. Die Zahl entspricht 8,2

Procent der Gesamtbevölkerung der Schweiz. In

mehreren Cantonen war die Zahl der Steuer-

pflichtigen größer; sie betrug in Zürich 10 Procent,

in Schaffhausen 10,8, in St. Gallen 12,6 Procent.

In Folge der strengeren sanitarischen Untersuchung,

welche der Bund in Zukunft vornehmen wird,

wurde vom Bundesrath noch eine wesentliche Ver-

mehrung der Steuerpflichtigen in Aussicht ge-

nommen.

Wir begnügen uns vorläufig mit diesen An-

gaben, um es den militärischen, staats- und volks-

wirtschaftlichen Fachzeitschriften zu überlassen, die

angeregte Frage allseitig zu beleuchten und insbe-

sondere auch die Gesamtzahl der im deutschen

Reiche vom Dienst Befreiten im Verhältnis zu den

Diensttauglichen statistisch festzustellen. Wenn

wir analog dem schweizerischen Gesetze als Steuer-

ertrag mindestens 1 Fr. auf den Kopf der Be-

völkerung rechnen, so würde sich für Deutschland

ein Steuerertrag von etwa 34 Millionen Mark

ergeben, den man wie in der Schweiz vielleicht

zweckmäßig nur zur Hälfte dem Reiche und zur

andern Hälfte den Einzelstaaten überlassen sollte.

Die vor 4 Jahren von München aus unter-

nommene Agitation für eine Reichseinkommen-

steuer ist im Sande verlaufen. Man hat sich bald

überzeugt, daß der ungeheure Apparat einer großen

Reichseinkommensteuer in den so vielgliederten

und verschiedenartigen deutschen Particularstaaten

ebensowenig in Function gesetzt werden könne, wie

## Politische Uebersicht.

An die Türkei wird seitens der Congress-

mächte nächstens ein energisches Schreiben wegen

der Saumlässigkeit derselben in Erfüllung des Berliner

Vertrags gerichtet werden.

Die Oesterreicher haben in den letzten Tagen

in Bosnien so schlechte Fortschritte gemacht und

so manche Schlappe erlitten, daß das Hauptquartier

bereits nach Brod rückwärts concentrirt ist. Am

Ende „occupiren“ die bosnischen Insurgenten gar

noch Oesterreich.

Auf der Insel Sizilien hat die Mafia, dieser

Krebsgeschaden am italienischen Staatskörper, soeben

wieder ihre Existenz in deutlicher Weise bekundet.

Acht der gefährlichsten Räuber, welche unter polizei-

licher Bedeckung zur Säugung des Schwurgerichts-

hofes in Palermo transportirt werden sollten, sind

entflohen. Nach einer Mittheilung des „Dritto“

vermochte man bisher nur fünf der Entflohenen

wieder gefangen zu nehmen, während die drei

übrigen und zwar gerade die gefährlichsten der

Bande: Salvietra, Randazzo und Passafiume die

Flucht mit Erfolg bewerkstelligt haben. In der

gesamten italienischen Bevölkerung hat dieses

feinräthig vereinzelte Vorkommniß groß-



Ausfregung hervorgerufen, da dasselbe die in einem Theile des Königreichs herrschende Rechtsunsicherheit auf das Schlagendste dokumentirt. Konnte es doch vor einiger Zeit geschehen, daß sizilianische Briquanten vor einen Schwurgerichtshof in nördlichen Italien gestellt werden mußten, weil zu befürchten war, daß auf der heimischen Schwurgerichtsbank Mitglieder der Mafia oder von dieser geheimen Verbindung Abhängige ihren Platz finden könnten. Zahllos sind ferner die Freisprechungen, welche auf Sizilien hinsichtlich derartiger Verbrechen stattgefunden haben. Im gegenwärtigen Falle hat der Präsekt von Palermo Corte unverzüglich Sicherheitsmannschaften aufgeboten und die Verhaftung der mit dem Transporte beauftragten Karabinari angeordnet. Ebenso hat das Ministerium eine Reihe von Anordnungen getroffen. Das Uebel liegt jedoch allem Anscheine zu tief, als daß es anders denn durch Einführung eines gänzlich veränderten Systems beseitigt werden könnte.

Der arme Präsident von Frankreich kam noch immer nicht ruhig auf seinen im Feldzug von 1870 errungenen Lorbeeren schlafen, weil immer und immer wieder Leute sich finden, die nicht müde werden, an denselben herumzuzauen. So schwebt wegen eines Artikels im „Ways“, worin der Präsident der Republik von demselben mit Schmähungen überhäuft wurde, die zuletzt in dem wohlgemeinten Rathe gipfelten, Mac Mahon solle sich doch endlich auf sein Schloß Laforet zurückziehen und „an den dortigen Lapins (Kaninchen) für Weisheit und Seren Revanche nehmen.“ — Zum Zurückziehen ins Privatleben scheint aber Mac Mahon noch keine Neigung zu haben. Zwar war vor Kurzem vielfach in den Zeitungen das Gerücht verbreitet, daß derselbe mit dem Schluß der Partier Weltausstellung sein Amt als Präsident niederzulegen beabsichtigt. In der letzten Zeit aber ist es wieder ganz still davon geworden, und die Behauptung eines Witzb. lds wird wohl Recht behalten, daß Mac Mahon, seit er das Ministerium habe entlassen müssen, zwar resignirt sei, aber nicht resignirt werde.

### Deutschland.

Der evangelische Oberkirchenrath hat mittelst Circularverfügung an sämtliche Consistorien vom 3. September d. J. in diesem Jahre wiederum die Sammlung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche angeordnet. Die Kirchenkollekte ist auf den 6. October, den Tag des Erntedankfestes, die Hauskollekte in der darauf folgenden Zeit anberaumt.

Im Anschluß an die frühere Mittheilung, daß seitens der Kirchenbehörden Erhebungen über die Entscheidung für die aufzuhobenden Stollgebühren veranlaßt worden, ist zu berichten, daß diese Erhebungen mittelst Fragebogen erfolgen, die sämtlichen Geistlichen, und zwar mit 135 Fragen, zugegangen sind. Die Rücksendung dieser Bogen soll bis October an die Consistorien und bis Dezember an die oberste Kirchenbehörde erfolgen. Alsdann soll durch die legere zunächst die Zusammenstellung des Ergebnisses und darauf die weitere Bearbeitung zu einer der im künftigen Jahre zusammentretenden Generalsynode zu unterbreitenden Vorlage vorgenommen werden.

### Parlamentarische Nachrichten.

Reichstags-Sitzung am Freitag den 13. d. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ergreift Präsident v. Forckenbeck das Wort zu folgender Erklärung:

„Der Gesamtvorstand des Reichstages hat gestern seine erste Sitzung gehalten und ist der Ueberzeugung, daß der Reichstag von dem Wünsche erfüllt und tief durchdrungen ist, vorerst und noch vor dem Beginne der wirklichen Geschäfte zu veranlassen, daß Sr. Majestät dem Kaiser ehrfurchtvolll des Reichstages tiefer, vom deutschen Volk getheilter Schmerz und tiefe Verdrüß über den entsetzlichen zweiten Mordversuch, zugleich aber die alle Gemüther mit heiligem Danke gegen die Vorlesung erfüllende hohe Freude über die so glücklich fortschreitende Genesung Sr. Majestät in angemessener Form

ausgedrückt werden solle.“ Der Gesamtvorstand erbitet daher zur Ausführung dessen die Genehmigung des Reichstages. (Lebhaftes Bravo!) Diese Genehmigung wird, wie ich hier mit konstante, ertheilt. (Überausiges lebhaftes Bravo!) von allen Seiten des Hauses.) Die Wahlen für die Geschäftsordnungs- und Wahlprüfungskommission, sowie für die Petitionskommission haben stattgefunden. Auf der Tagesordnung steht zunächst die von zahlreichen Mitgliedern beider Seiten des Hauses unterzeichnete Interpellation Moske, betr. den Zusammenstoß der Panzerschiffe „König Wilhelm“ und „Großer Kurfürst“. Der Abg. Moske begründete dieselbe, worauf der Chef der Admiralität, v. Siosch, sich in längerer Rede für das angegriffene System einlegte. Die Abg. Hänel und Meyer replirten. Raumann ergreift daher bringen wir das Nähere in der nächsten Nummer. — Der Antrag des Abg. Schröder (Lippstadt): den Reichskanzler zu ersuchen, die Einstellung des gegen den Abg. Stöpel bei dem Appellgerichte zu Hamm wegen Verleumdung der Polizeibehörde zu Attensen schwebende Untersuchungsverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagsession zu veranlassen, wird angenommen.

Nachdem nunmehr der sozialdemokratische Abgeordnete Hasselmann in Freiheit gesetzt ist, befinden sich von den neun sozialistischen Abgeordneten bloß noch zwei, Kayser und Bahltsch, im Gefängnis. Da diese beiden sich in Strafhaft befinden und nach früheren Entscheidungen des Reichstages keine Aussicht ist, daß der Reichstag einen Antrag auf deren Freilassung annimmt, so haben, wie die „Berl. Fr. Pr.“ erfährt, die beiden inhaftirten Abgeordneten an die sächsische Regierung Urlaubsgeluche gerichtet, um so Gelegenheit zu erhalten, ihren Pflichten als Volksvertreter genügen zu können.

### Provinz und Umgegend.

† Mittwoch den 18. September cr., Nachmittags 3 Uhr, wird in der Schloßkirche zu Zeitz das „Weltgericht“, Oratorium von Schneider, von ca. 250 Mitwirkenden unter Leitung des Herrn Cantor Nelle zur Aufführung kommen. Die früheren hervorragenden Leistungen des Dirigenten, die dafür gewonnenen Kräfte, sowie der auf die Einübung dieses großartigen Tonwerks verwandte Fleiß berechtigten zu der Erwartung eines hohen musikalischen Genusses und lassen eine zahlreiche Theilnahme des Publikums hoffen, was um so wünschenswerther ist, da die Kosten bedeutend sind. Die Zeit der Aufführung, Nachmittags 3 Uhr, macht es den auswärtigen Besuchern möglich, an demselben Tage nach allen Richtungen hin mit der Bahn nach Hause zurückzuehren.

† Einem Gerücht nach soll unter einem Theile der Geratr Favoritanten eine Verabredung bestehen, wonach durch ein gewisses Zeichen, das nur den Eingeweihten erkennbar, der sozialdemokratischen Gesinnung verdächtige Arbeiter auf ihrer Partei

† Die Stadt Stendal gewann vor Kurzem einen Prozeß, den die Magdeburg-Halberstädter Bahn behufs Behauptung der Steuerfreiheit angestrengt hatte. Es handelte sich zunächst darum, ob die vertragmäßig festgesetzte Freiheit von kommunaler Gebäudesteuer sich auf alle oder nur auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Gebäude bezog. Diese ursprüngliche Differenz wurde vom Richter gänzlich bei Seite geschoben, indem er die Ungültigkeit des ganzen Vertrages erklärte, weil die Stadt nicht besugt sei, für ewige Zeiten, wie im Vertrage geschehen, auf die betr. Steuern zu verzichten. Die Stadt zog danach nicht nur die neuen, sondern auch die bisher steuerfreien Gebäude zur Steuer heran und führte die Zahlung durch die gesetzlichen Zwangsmaßregeln herbei. Sie weigerte sich ferner, nach der Forderung der Bahn den Vertrag auf bestimmte Zeit zu erneuern. Die Bahn, welche behauptet, nur auf Grund jener vor acht Jahren gewährten Steuerfreiheiten die ausgedehnten Anlagen errichtet und einen so großen Theil ihres Beamtenpersonals dort stationirt zu haben, ergreift jetzt die in ihrer Gewalt stehenden Vollmachten. Der Bahnhofsbesitzer ist für die nicht mit Willen oder Erlaubnis

versehenen Stendaler geschlossen; die Part-Anlagen sind geschlossen; alle mit Stendaler Handwerkern oder Kaufleuten geschlossenen Contracte sind, eben so wie die Anstufzelle der hiesigen Fabrik unfähig. Wie es ferner heißt, sollen alle zu Stendal gehörigen Arbeiter entlassen und ein neues Baumeisterhaus auf der Feldmark des angrenzenden Dorfes Körberbaut werden. Man befürchtet selbst, besonders in den Kreisen der Stadtoberordneten, daß den Stendalern oder einigen Klassen derselben verboten werden wird, mit der Bahn zu fahren. Die Ausübung, welche unter der Bürgerchaft in Folge dieser Maßnahmen herrscht, ist natürlich sehr groß und die Zahl der Klagen mehrt sich von Tag zu Tag.

† Am 8. d. fand in Erdmannsdorf i. S. ein seltenes Fest statt. Zwei Schwelmer, Ködter des früheren Pastors zu Erdmannsdorf, feierten am nämlichen Tage ihre goldene Hochzeit und wurden an derselben Stelle wieder eingekrönt, an welcher sie vor 50 Jahren durch Vaterband mit ihren Gatten verbunden worden waren. Die Wertwürdigkeit des Festes wurde noch dadurch erhöht, daß zwei Töchter des einen Jubelpaars mit je einem Sohne des anderen ehelich verbunden sind, wovon das eine Paar vor zwanzig Jahren gleichfalls an derselben Kirchenstelle eingekrönt worden ist.

† Von den Harzer Werken Rübeland und Umgebung werden jetzt in Müßelband guseisener Dachpfannen angefertigt, die in jeder Hinsicht alle alten Gebäudebedachungen überreffen sollen. Ein Hauptvorzug besteht in der Gewichtsersparnis und in der Haltbarkeit der Pfannen mit den bislang gebräuchlichen Eindeckungen. Es wiegen nämlich 1 Du.-Meter Schieferdeckung 35—38 Kgr., dagegen 1 Du.-Meter Ziegel nur 25—26 Kgr., wodurch also eine wesentliche Minderbelastung der Gebäude erreicht wird. Befestigt werden die Pfannen durch am oberen Ende eingegossene Haken, während ein feinerer am unteren Ende derselben unter dem Pfannenrande greift und so ein Herab und Auswerfen durch Wind unmöglich macht.

### Localnachrichten.

Merseburg, den 15. September 1878. \*\* In Nr. 111 des „Merseburger Kreisblattes“ veröffentlicht Herr Paul Just eine „Erklärung“ von seiner Nr. 129 bezieht. Aus Gründen, welche Herr Paul Just selbst am Besten zu würdigen wissen wird, beantwortet er mir diese Erklärung nicht.

\*\* Dem Landesrath und Landrath a. D. Herrn von Wisingerode-Knorr hierseits ist ein Erlaß zur Anlegung des ihm verliehenen Contaburkreuzes zweiter Classe des sachsen-erzherzoglichen Huzordens verliehen worden.

\*\* Die Horkmann'sche Schwertmaschinen ist nun auch in Frankreich von dem Ministère de l'Agriculture et du Commerce (Agricultur- und Handelsministerium) unter Nr. 12476 patentirt.

\*\* Das frühere Dienstmädchen des Herrn Knorr hierseits, Bertha Blume aus Oberhiesfeld, welche dem bei erstem wohnenden Cartonnagefabrikanten Götling von Keuljahr bis Ostern d. J. ungründlich 500 M. nach und nach aus einer Kommode entwendete, ist vom Kreisgericht in Querfurt zu einer Jahr Gefängnis und Ehrverlust auf gleiche Dauer verurtheilt worden.

### Herrn Engelmanns Reise.

Humoreske. (Fortsetzung.) Eine halbe Stunde mochte er seinen Entschluß abgelegen haben, als ein ältlicher, einfach, aber selbständig gekleideter Mann, welcher einen Koffer unter dem Arme trug, eintrat und sich suchend umblühte.



„Kann ich Ihnen mit etwas dienen?“ fragte höflich Herr Engelmann.

„Herr Baumann nicht hier?“ antwortete der Fremde.

„Augenblicklich nicht, aber ich, sein Freund — mit diesen Worten überreichte ihm der Rentier eine seiner herrlichen Violinenkarten — vertrete ihn bis zu seiner Rückkunft.“

„Sehr erfreut, dann darf ich Sie wohl um eine kleine Gefälligkeit ersuchen. Ein armer Colleague ersucht mich eben, bei seinem Kinde Gewarter zu stehen und da wollte ich Herrn Baumann gebeten haben, für eine Stunde meine Violine in Verwahr zu nehmen, da ich dieselbe doch nicht gut zu dem Kaufakte mitnehmen kann.“

„Bitte lieber Herr, ich werde Ihnen das Instrument gern aufheben.“

„Aber, sagte ängstlich der Fremde, indem er den Kasten vorsichtig auf den kleinen Latentisch stellte, möchten Sie dasselbe nicht sorgfältig wachhalten, es ist eine echte Guernari und über zweihundert Jahre alt.“

„Gewiß, ich werde sie dort stehen lassen und es soll Niemand sie berühren.“

„Ich danke Ihnen,“ sagte der Fremde, indem er sich entfernte und Engelmann nahm seinen Hüter wieder vor.

Aber er legte ihn sofort wieder weg, denn seine Liebhaberei für Antiquitäten regte sich, die zweihundertjährige Geige reizte ihn.

Der Kasten hatte nur einen einfachen Faltverschluss und war leicht zu öffnen. Engelmann nahm die Violine heraus, und sie schüchtern anfassend, betrachtete er sie.

„Ja sie war alt, denn von der ursprünglich braunen Farbe waren nur an den Rädern mehr schwache Spuren zu erkennen und sie war überall fäulnisschwarz.“

Nachdem er sie lange ehrfurchtsvoll betrachtet, wollte er sie eben wieder in den Kasten legen, als ein eleganter, vornehm aussehender Herr eintrat und Esziten verlangte.

Kaum hatte dieser die Violine erblickt, als er nach derselben griff und ausrief: „Welche kostbare alte Geige!“

„Nicht anrühren, rief Herr Engelmann ängstlich, sie ist zum Aufbewahren hier, eine echte Guernari, über zweihundert Jahre alt!“

Der Herr maß ihn mit einem überlegenen Blick und sagte dann:

„Sie dürfen mir schon erlauben, die Geige zu betrachten, ich bin Professor der Musik am hiesigen Conservatorium.“

„Ah, das ist etwas anderes,“ entgegnete der Rentier, indem er sich respektvoll verbeugte.

Der Professor ergriff den Bogen und spielte einige Takte, welche große Ähnlichkeit mit dem „lieben Augustin“ hatten und rief dabei ein über das andere mal: „Herrliches Instrument, köstlicher Ton!“

„Endlich legte er die Geige hin und fragte: „Was wollen Sie für das Instrument haben?“

„Ich sagte Ihnen ja bereits, daß ich das Instrument nur auf eine Stunde zum Aufheben hier habe.“

„Wissen Sie denn nicht, wem es gehört?“

„Nein, aber der Herr kennt Herrn Baumann, er sah mir ein Musikier zu sein.“

„Reht er bald zurück?“

„Er ist zu einer Kindtaufe, aber in einer Stunde muß er hier sein.“

„So lange kann ich nicht warten, aber das Instrument muß mein werden. Wenn er zurückkommt, so sagen Sie ihm, ich gäbe dreihundert Thaler für die Geige, auch noch mehr, wenn es absolut anders nicht geht, hier ist meine Karte.“

„Dr. Breithaupt, Professor der Musik“, las Engelmann auf der eleganten Karte, nachdem sich der Professor entfernt hatte.

„Zehn Minuten nachher trat der Musikier wieder ein, um die Geige abzuholen und diese Zeit hatte genügt, um in dem Rentier den Entschluß zu reifen, die Violine selbst zu kaufen und möglicherweise mit dem Professor ein gutes Geschäft zu machen, denn er war ein guter Bürger, ein ertragreicher Kariärensammler, aber ein noch viel besserer Geschäftsmann.

„Wollen Sie die Geige nicht verkaufen?“ redete er den Musikier an.

„Ach ja, ich möchte wohl, sagte tiefer, ich könnte das Geld gut gebrauchen und eine geringere wäre für mich auch gut genug, aber es giebt mir Niemand dafür, was mich dieselbe gekost hat.“

„Was hat dieselbe denn gekostet?“

„Ach, zweihundert Thaler, ich lebte damals noch in guten Verhältnissen und war auf das Instrument verfallen.“

„Wenn ich Ihnen jetzt dreihundert Thaler geben würde?“ sagte mit gewichtigem Ton Herr Engelmann.

Der Musikier starrte ihn verdutzt an und sagte: „Sie!“

„Ja ich!“ entgegnete Herr Engelmann und holte sein Portefeuille heraus.

„Für dreihundert Thaler gehört sie Ihnen, rief der Musikier, ich habe Weib und Kind und brauche das Geld nöthig!“

Der Rentier zählte ihm neun Hundertmarkscheine hin, welche der Musikier zitternd vor freudiger Erregung einstrich und sich dann entfernte.

„Noch eins, rief ihm Engelmann nach, kennen Sie den Professor Breithaupt?“

„Gewiß, antwortete der Musikier, daß ich der berühmteste Lehrer unseres Conservatoriums und ein grandwürdiger Mann, er wohnt in der Fürstenstraße Nr. 7.“

Engelmann hatte keine Lust mehr, den „Führer“ zu studieren, er ließ die Geige nicht aus den Händen und war voller Freude über das glänzende Geschäft, welches er im Handumdrehen gemacht. Endlich verabschiedete er sich unter den Latentisch, denn sein Freund Baumann brauchte davon nichts zu erfahren. (Fortsetzung folgt.)

**Vermischtes.**

\* (Pour le merite.) Graf Herbert v. Bismarck hat für das Wahljahr in Meiningen und Lauenburg reich einen Trost gefunden, einen Trost, von dem man eben nicht behaupten kann, er sei „nicht weit her.“ Er ist im Gegentheil recht weit her, denn er kommt gerade Wegs aus Mittelasien, gerade Wegs aus Teheran, der Heiligkeit des Sohnes der Sonne, des „Königs der Könige.“ Der Schah von Perien hat dem Sohn uneres Reichsfiskuslers den Sonnen- und Löwenorden (pour le merite) verliehen.

\* Der Better aus Merseburg ist vorläufig unerschütterlich gemacht. Der alte Hofschäler, welcher in der Presse nur mit dem obigen Namen bezeichnet wurde, weil er seine größten Schwandeleien auf den Namen hiesiger hochgeachteter Regierungsräthe verübte, präsentirte sich dieser Tage in der Person des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Jülich, Kaumann, vor dem Schranken des Berliner Stadtburgergerichts, um sich wegen einer bedeutenden Anzahl neuer, theils verübter, theils in den Grenzen des Verdicts gebliebener Verbrechen zu verantworten. Der jetzt 64 Jahre alte Angestellte hat in Halle Jura studirt, ist alsdann zur Verwaltungskarriere übergegangen und war zuletzt Bürgermeister. Seit der Niederlegung dieser Stelle hat er von dem Ertragniß seiner Schwandeleien gelebt, wegen welcher er bereits mehrere Vorstrafen erlitten hat. Wie früher, so hat er auch neuerdings operirt; er kam zu angehenden Leuten, über deren Familienverhältnisse er unterrichtet war, stellte sich denselben als einen entfernten Verwandten vor, dem auf der Durchreise von Halle, wo sein Sohn studire, die Mittel geschwunden seien. In acht Fällen erlangte er auf diese Weise kleinere Darlehen, während ihm dieselben in sieben Fällen abgeschlagen worden waren. Einem Grafen zu Dolna und dem Gensiliorath Dr. Börner hat er sich als Geh. Regierungsrath Vormann, dem Major Raabe als Geh. Rath Herzberg, dem Prediger Dr. Visco als Geh. Rath Beylich, der Frau Stadtrath Friedel als Ober-Regierungsrath Friedel, dem Prediger Hübner als Ober-Regierungsrath Schwarz, einen Bruder des Dompredigers Schwarz, an sehr vielen Stellen, wie schon oben bemerkt, als Regierungsrath N. N. aus Merseburg vorgestellt. Der Angeklagte war in allen Punkten gefändig und entschuldigte sich nur damit, daß er unverschämter in's Glend gerathen sei. Er bat dringend um Rücksicht auf sein hohes Alter und darauf, daß er nur noch kurze Zeit zu leben habe, um die Jubiläumsmilberer Umstände, welche die Bewährungsfrist dem auch annahmen. Der Angeklagte wurde darauf zu drei Jahren Gefängniß und Ehrverlust auf gleiche Dauer verurtheilt.

\* (Königlich Anzeigen.) Der Annoncenbeil der Zeitungen liefert fortwährend Stoff zum Lachen. Nachstehend wieder ein paar tolle Findlinge: „Western starb mein 12-jähriger Enkelmann an den traurigen Folgen eines unerwartlichen Todes, und so jeige ich hierdurch mit einem unerwartlichen Selbsterlöse eingegangen.“

„Wemuth an, daß er zur ewigen Seligkeit eingegangen.“ „Meinen Fremden und Verwandten zeige ich hiemit an, daß am 27. December meine Frau mit Tode abgegangen ist, mit welcher ich 33 Jahre als eine kranke Frau verlebt habe.“ — „Leute, die ihre Knochen

verkaufen wollen, mögen dieselben in Zimmerstraße Nr. 9 bringen.“ — „Wozu in Streit begriffene Delinquenten sollen gerichtlich verkauft werden.“ (Hörseder Wächter.)

\* (Ein farbiger Prediger) in Georgia bezog den Gottesdienst mit der Antündigung einer Collette für einen frommen Zweck und sagte hinzu: „Aber um der Ehre Gottes willen, wer es auch sei, der gestern Mr. W. . . s Schaf gestohlen hat, er lege ja nichts auf den Teller.“ Die Unbächtigen feuerten obne Ausnahme bei

„(Doktor)“ sagte eine Dame, die durchaus krank sein will, zu ihrem Arzt, „Sie müssen mir etwas verschreiben.“ — „Ach was“, erwiderte der Arzt, nachdem er der Dame den Puls gefühlt, „Ihnen fehlt nichts, als ein wenig Ruhe.“ — „Aber so sehn ich doch nur meine Zunge an“, klagte die passionierte Patientin. Der Doktor befehlte die Zunge genau und erklärte dann mit wissenschaftlichem Ernst: „Ja, Ihre Zunge ist es besonders, die Ruhe braucht.“

\* (Schmeichelei für den Gerichtspräsidenten.) Vor einem amerikanischen Tribunal weigerte sich jüngst eine als Jengin vorgereifene Dame, auf die ihr gestellte Frage Antwort zu geben. „Warum antworten Sie nicht?“ „Weil das, was ich sagen möchte, kein anständiger Mensch hören darf.“ „Nun gut“, meinte der Staatsanwalt, „so sagen Sie es bitte dem Herrn Präsidenten in's Ohr.“ (Wissen Sie schon), verehrtes Fräulein, daß der junge Schwindel in 14 Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist? — „Ach Gott, da kommt der arme Mensch recht spät zum Betrachten.“

**Vicarisches.**

Die Provinz Sachsen. Für den Unterricht in der Heimathschule, bearbeitet von W. Dehert, Lehrer in Magdeburg. Mit einer Karte in Farbendruck. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Verlag von F. Krönig's Söhne in Magdeburg. Preis cart. 0.40 Mk. Diese Heimathschule enthält nach methodischer Anordnung des Unterrichtsmaterials das Nöthige für den Unterricht und bietet durch die Versicherung der Geschichte, Erzählungen, Gedichte u. s. w. ein recht dem Schüler entsprechendes Lehrbuch. In der vorzüglich Ausstattung beigegebene Karte, welche sich genau dem Unterrichtsstoffe anschließt, erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

**Postwirthschaftliches.**

§ Für den Verkehr im Weltverkehr werden vom 1. October ab besondere mit einem Frankostempel von 10 Pfennig versehene Postkartchen eingeführt, welche bei sämtlichen Reichspostanstalten für den Stempelverth verkauft werden. Diese Karten sind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wozin das Porto für den gewöhnlichen frankierten Brief 20 Pf. beträgt. Am Verkehr mit solchen Ländern, wozin ein Briefporto von 40 Pf. zur Anwendung kommt, können die neuen Postkarten dagegen nur nach vorgängiger Hervorbringung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pf. benutzt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten gelangen nicht zur Abfertigung. In dem Verkehr mit Postvorschriften treten vom 1. October ab Veränderungen ein, unter denen wir folgende anführen: Eine Auszahlung von Postvorschriften gleicht bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen nicht statt; für „Postvorschriften“ wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt. Durch eine neuere Verordnung des Generalpostmeisters ist die Schlüssel für Einschreibebriefe für gewöhnliche Briefe bestimmten Schlüssel mit der Maßgabe gleichzustellen, daß bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen die Einlieferung mindestens 1/2 Stunde vor dem fahrplanmäßigen Abgange des betreffenden Zuges erfolgen muß und nicht mehr als drei Einschreibebriefe von einem und demselben Absender eingeliefert werden. Andernfalls ist die Postanstalt berechtigt, die bisherige Schlüssel von einer ganzen Stunde in Anspruch zu nehmen.

**Gerichtliche Entscheidungen.**

— Der IV. Senat des Obertribunals hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1878 entschieden, daß betreffs der Anmeldefrist der Appellation also das Datum der gerichtlichen Präsentation der Anmeldefrist maßgebend ist; nur wenn der Beweis erbracht werden kann, daß durch das Versehen der betreffenden Gerichtsbeamten eine Verzögerung der Empfangnahme des Schriftstückes eingetreten sei, ist das Datum des Postausgabestempels als entscheidend zu erachten.

— Ein für die kaufmännischen Kreise höchst wichtiges Gutachten haben jüngst in einer Proceßsache auf Bürgschaftserfüllung die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin abgegeben. Da aus demselben auch die Streitfrage klar erhellt, so können wir uns die Mittheilung der Proceßgeschichte wohl erlauben. Das Gutachten lautet dahin: „daß im kaufmännischen Verkehr die von dem Vater in dem Brief von re. über seinen Sohn dem Kläger gegebene Erklärung, „womach derselbe von ihm sowohl Betriebscapital zu seinem Geschäft erhalten habe, als auch von ihm, so wie von seinem Bruder unterthätig werde und kläger daher in jeder Hinsicht mit ihm arbeiten könne“, nicht als eine unlimitirte Bürgschaft aufzufassen ist, sondern als eine Auskunft und zwar von ziemlich zweifelhaftem Werth, abgeben von dem Verwandtschaftsgrade, darons hervorgeht, daß der Angeklagte eigene Mittel nicht besitzt.“ — Der Kläger, welcher auf den gedachten Brief hin dem Sohne des Verklagten einen größeren Credit gemährt, weil er aus dem Briefe eine Bürgschaftsbürgschaft herausgesehen, hat nun in Folge des mitgetheilten Gutachtens seine Klage zurückgenommen.

alle mit Zerkleinern geschlossenen ...  
Herr Baumann nicht hier?  
Augenblicklich nicht, aber ich, sein Freund  
Sehr erfreut, dann darf ich Sie wohl um eine kleine Gefälligkeit ersuchen.  
Bitte lieber Herr, ich werde Ihnen das Instrument gern aufheben.  
Aber, sagte ängstlich der Fremde, indem er den Kasten vorsichtig auf den kleinen Latentisch stellte,  
Gewiß, ich werde sie dort stehen lassen und es soll Niemand sie berühren.  
Ich danke Ihnen, sagte der Fremde, indem er sich entfernte und Engelmann nahm seinen Hüter wieder vor.  
Aber er legte ihn sofort wieder weg, denn seine Liebhaberei für Antiquitäten regte sich, die zweihundertjährige Geige reizte ihn.  
Der Kasten hatte nur einen einfachen Faltverschluss und war leicht zu öffnen.  
Ja sie war alt, denn von der ursprünglich braunen Farbe waren nur an den Rädern mehr schwache Spuren zu erkennen und sie war überall fäulnisschwarz.  
Nachdem er sie lange ehrfurchtsvoll betrachtet, wollte er sie eben wieder in den Kasten legen, als ein eleganter, vornehm aussehender Herr eintrat und Esziten verlangte.  
Kaum hatte dieser die Violine erblickt, als er nach derselben griff und ausrief: „Welche kostbare alte Geige!“  
Nicht anrühren, rief Herr Engelmann ängstlich, sie ist zum Aufbewahren hier, eine echte Guernari, über zweihundert Jahre alt!  
Der Herr maß ihn mit einem überlegenen Blick und sagte dann:  
Sie dürfen mir schon erlauben, die Geige zu betrachten, ich bin Professor der Musik am hiesigen Conservatorium.  
Ah, das ist etwas anderes, entgegnete der Rentier, indem er sich respektvoll verbeugte.  
Der Professor ergriff den Bogen und spielte einige Takte, welche große Ähnlichkeit mit dem „lieben Augustin“ hatten und rief dabei ein über das andere mal: „Herrliches Instrument, köstlicher Ton!“  
Endlich legte er die Geige hin und fragte: „Was wollen Sie für das Instrument haben?“  
Ich sagte Ihnen ja bereits, daß ich das Instrument nur auf eine Stunde zum Aufheben hier habe.  
Wissen Sie denn nicht, wem es gehört?  
Nein, aber der Herr kennt Herrn Baumann, er sah mir ein Musikier zu sein.  
Reht er bald zurück?  
Er ist zu einer Kindtaufe, aber in einer Stunde muß er hier sein.  
So lange kann ich nicht warten, aber das Instrument muß mein werden. Wenn er zurückkommt, so sagen Sie ihm, ich gäbe dreihundert Thaler für die Geige, auch noch mehr, wenn es absolut anders nicht geht, hier ist meine Karte.  
Dr. Breithaupt, Professor der Musik, las Engelmann auf der eleganten Karte, nachdem sich der Professor entfernt hatte.  
Zehn Minuten nachher trat der Musikier wieder ein, um die Geige abzuholen und diese Zeit hatte genügt, um in dem Rentier den Entschluß zu reifen, die Violine selbst zu kaufen und möglicherweise mit dem Professor ein gutes Geschäft zu machen, denn er war ein guter Bürger, ein ertragreicher Kariärensammler, aber ein noch viel besserer Geschäftsmann.



**Anzeigen.**

Für diesen Theil übernimmt die Redaction dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

**Familien-Nachrichten.**

Am 9. d. M. entschlief sanft nach längerem Leiden der Hausbesitzer **Friedrich Höfer** zu Meuschan. Wir können nicht unterlassen, der herzlichsten Theilnahme zu gedenken, welche uns von vielen Seiten am Begräbnistage bewiesen wurden und insbesondere allen denen, welche den Sorg mit Blumen und Kränzen schmückten und dem geehrten Krieger-Verein, welcher den Entschlafenen zu seiner letzten Ruhestätte begleitete, unseren Dank auszusprechen.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

Heute Morgen verchied nach langem schweren Leiden meine liebe Frau **Marie Höfer**. Dies allen Freunden und Bekannten zur Nachricht mit der Bitte um stille Theilnahme.

Merseburg, den 14. September 1878.

**G. Höfer**, Tischlermeister.

Die Beerdigung findet Dienstag früh 8 Uhr statt.

**Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.**

Die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten findet in der Zeit vom 22. bis zum 29. d. M. incl. im Saale der Kaiser Wilhelms-Halle statt. Eröffnung am Sonntag den 22. d. M., Vormittags 11 Uhr.

Die Ausstellung ist täglich von 1—6 Uhr Nachmittags, an den beiden Wochentagen Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet. **Eintrittspreis nach Belieben.** Der Ertrag wird nach Abzug der Kosten zur Prämiation der Aussteller verwendet.

Alle Freunde gewerblicher Thätigkeit und gewerblichen Fleißes beehren wir uns ganz ergebenst einzuladen.

Merseburg, den 9. September 1878.

Das Comité.

**Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.**

Die Ablieferung der Ausstellungsgegenstände muß am 19. d. M. in der Zeit von 1—6 Uhr Nachmittags im Saale der Kaiser Wilhelms-Halle an der Galleischen Straße erfolgen.

Merseburg, den 9. September 1878.

Das Comité.

Eine Restauration in hiesiger Stadt wird zu pachten gesucht. Offerten sind in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Ein Logis, Stube und Kammer, 1. Etage, ist an ruhige Leute sofort zu vermieten und 1. October zu beziehen. **Saalstraße Nr. 6.**

Ein freundlich möblirtes Logis mit Schlafstube, auf Verlangen mit Beköstigung, ist an einen oder zwei Herren zu vermieten und 1. October zu beziehen. Näheres in der Exped. d. Bl.

**Zur gefälligen Beachtung.**

**Nerven- und Krampfleiden, Epilepsie,**

**Fallsucht,**

werden durch ein naturgemäßes Heilverfahren vollständig für das ganze Leben hindurch geheilt. Alle Unglücklichen, welche mit dem schrecklichen Uebel behaftet, mögen sich vertrauensvoll mit genauer Beschreibung über die Art und Dauer des Leidens wenden an

**St. J. Gursch,**

Dresden, Raulbachstraße Nr. 31, 1. Etage.  
NB. Unbemittelte werden berücksichtigt!

**Rechnungsformulare**

in allen gangbaren Größen hält stets zu soliden Preisen vorräthig **Th. Rössner**, gr. Ritterstr. 28.

**Ein Telegraph für 6 Mk.**

Ein vollständiger Morse'scher Telegraph mit Batterie, Leitung-Empfänger u. nebst ausführliche Gebrauchsanweisung für nur 6 Mk., ein dergleichen vollständiger mit Glode und stärkerer Batterie für nur 10 Mk. versende ich gut in Kiste verpackt gegen Nachnahme und empfehle selbige nicht nur zum instructiven, sondern auch zum praktischen Gebrauch in Compagnien, Lagern, Werkstätten, Gasthäusern u.

**Carl Minde**

in Leipzig.

**Reines Roggenbrod,**

für 3 Mark 1. Sorte 32 Pfund, 2. Sorte 36 Pfund. offerirt in ausgezeichneter Qualität

**Albert Köhler**, Bädermeister, Domstraße.

**Ausverkauf**

von

**Regenmänteln,**

um mit den Beständen zu räumen, bei

**J. Schönlicht.**

**Grösste Auswahl**

in Schuh- und Stiefelwaaren bei allerbilligster Preisstellung.  
**Jul. Wehne**, Entenplan, Ritterstraße Nr. 1.

Zur sauberen und billigsten Herstellung aller vorkommenden

**Buchdruckerarbeiten**

für Geschäfts- und Verwaltungsbüreaus hält sich der Unterzeichnete angelegentlichst empfohlen. Specialitäten in **Empfehlungs-, Adress-, Visiten- und Einladungskarten** liegen in reichhaltigen Mustern zur Ansicht bereit und versichere bei schnellster und elegantester Ausführung solide Preise. Auf briefliche Bestellung franco Zusendung.

Geschmackvoll arrangirte **Briefköpfe**, sowie **Couverts** aus dauerhaftem Hanfpapier mit Firma liefern in verschiedenen Grössen billigst.

Arbeiten in **Bunddruck** werden mit äusserster Sorgfalt ausgeführt.

Auf Wunsch übernehme den **Entwurf** und die **Abfassung von Formularen** gegen geringe Vergütung.

Achtungsvoll

**Th. Rössner**,  
gr. Ritterstrasse 28.

**H. Niebeck'sche**

**Briquettes und Prekohlensleine,**

aus den bei Teuchern belegenen Werken bezogen, liefere in vorzüglichster Beschaffenheit zu den billigsten Preisen.

**Heinrich Schultze**,  
fl. Ritterstraße Nr. 17.

**G. Schulze,**

**Presskohlensteinfabrik,**  
Merseburg, Neumarkt, Saalauer,  
offerirt schöne trockene Sommerwaare  
pro Mille 10 Mk. 50 Pf. frei Stall,  
9 " " ab Fabrik.

**Vermessungen**

werden sofort ausgeführt durch den vereideten Feldmesser

**Schultz**, Oberbreitestr. 4.

**Zum Geiselschloßchen.**

Heute Enten-Ausstellung. **Fr. Roye.**

Zu den Strick- und Nähstunden können sich noch Kinder melden bei Frau Cantor **Vogel**, Obergurgstraße 9. Dasselbst finden auch Kinder von außerhalb, welche die hiesige Schule besuchen wollen, gute Pension.

**Börsenversammlung in Halle**

vom 14. September 1878.

Breite mit Anschluß der Courtage.

Weizen 1000 Kilo, 175—194 Mk. bez.

Roggen 1000 Kilo, 138—142 Mk. bez.

Gerste 1000 Kilo, Landgerste 144—160 Mk. bez., feine

und Chevalier's bis 185 Mk. bez.

Gerstenmalz, 50 Kilo 14—15 Mk. bez.

Safer 1000 Kilo 133—136 Mk. bez.

Hülsefrüchte 50 Kilo, Bohnen 10—12 Mk. bez.

Kümmel 50 Kilo, 31—32 Mk. bez.

Rübsöl 50 Kilo, 30,25 Mk. bez.

Futtermehl 50 Kilo, 7 Mk. bez.

Reine Roggen 5,50 Mk. bez., Weizenhaale 4,50 Mk. bez., Weizen-Vliesstele 5,25—5,50 Mk. bez.

Redaction, Druck und Verlag von Th. Rössner in Merseburg.



# Merseburger Correspondent.

Erseint:

Dienstag, Donnerstags, Sonnabend und  
Sonntag früh 7 Uhr.  
Expedition: große Ritterstraße Nr. 28.

Wöchentliche Beilage:

Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:

pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark  
20 Pfg. durch den Hermiträger. — 1 Mark  
25 Pfg. durch die Post.

N. 133.

Sonntag den 15. September.

1878.

## Zum Capitel der neuen Steuern.

Eine deutsche Wehr- oder Militärpflichtigersteuer.

Unter dieser Ueberschrift bringt die „Soc.-Corr.“ folgende Auseinandersetzung.

Der Gedanke einer Besteuerung der vom Dienste Befreiten zu Gunsten der Diensttuenden ist schon sehr alt und auch in Deutschland oft erörtert worden. Der verorbene König Johann von Sachsen beantragte schon im Jahre 1833 als Kronprinz in der Ersten Kammer, daß alle wegen Untauglichkeit oder hoher Leosnummern Befreiten eine Summe in eine Kasse einzuliegen sollten, aus der der ausbediente Soldat ein bestimmtes Handgeld erhalten würde. Sein Antrag fand aber keinen Beifall. In den 1860er Jahren hat besonders Geh. Rath Dr. Engel unter Berufung auf die kaiserlichen Einrichtungen die Erhebung einer deutschen Militärsteuer vorgeschlagen. Später ist die ganze Frage ausführlich von Dr. L. Jolly in der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's Jabra, 1868 S. 319 bis 330 und zuletzt im „Bremer Handelsblatt“ (Nr. 1174 vom 1. April 1874) von dem Verfasser dieser Zeilen behandelt worden.

Seit jener Zeit sind die Militärpflichtigersteuern in den schweizerischen Cantonen immer weiter ausgedehnt und immer widerspruchsvoller als gerechte und billige Abgaben acceptirt worden, so daß in wenigen Wochen die Umwandlung der cantonalen Steuern in eine eidgenössische Militärpflichtigersteuer stattfinden wird. Das neueste schweizerische „Bundesgesetz, betreffend den Militärpflichtertag vom 28. Juni 1878“, ist vom 6. Juli publicirt und wird am 4. October d. J. wahrcheinlich ohne Widerspruch und Widerumbehalten in Kraft treten, nachdem bereits zwei Gegenwürfe vom Volk vermorsen worden sind. Es verdient sich wohl, gerade in der für das Steuerwesen des deutschen Reichs so höchst kritischen Gegenwart, von jenen Steuerkämpfen und Erfahrungen eines Nachbarlandes, wo die allgemeine Wehrpflicht schon so lange besteht, nähere Notiz zu nehmen.

Der legislativische Gedanke, welcher den schweizerischen Militärsteuern zu Grunde liegt, ist der, daß von den Dienstuntauglichen ebenso wie von den Diensttauglichen ein gewisses Opfer, eine Leistung für die Wehrkraft und Vertheidigungsfähigkeit des Vaterlandes gefordert werden soll, da beide Bürger des Landes sind und sich gewisse Schattungen ihrer Existenz zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt gefallen lassen müssen. Es ist Pflicht der Gesetzgebung, die Steuerlast auf alle Klassen gerecht zu vertheilen und billig auszugleichen. Sehr viele Personen, welche das erforderliche Maas nicht haben oder wegen geringer Körpergebrechen dienstuntauglich sind, besitzen gerade deshalb eine größere Erwerbssähigkeit; sie sind für viele Stellungen geübter und gelangen rascher zu höherem Gehalt der Einkommen, als die Diensttauglichen. Mögen immerhin Manche ihre Dienstuntauglichkeit beklagen, die Mehrzahl ist darüber nicht unglücklich und sucht ihre Befreiung vom Dienst wacker aus im Kampf um das Leben. Sollte eine Heranziehung dieser Hunderttausende zu einer mäßigen Abgabe an den Staat nicht billig sein? Diese Frage ist in mehr denn 20 Staaten der Schweiz mit der weitestgehenden Volkssouveränität schon seit Jahr-

zehnten in bejahendem Sinne entschieden worden und die neueste schweizerische Bundesverfassung hat nach erfolgter Ueberragung des Militärwesens an den Bund demselben auch die Aufgabe gestellt, „einheitliche Bestimmungen über den Militärpflichtertag aufzustellen“.

Das neue Bundesgesetz bestimmt nun in Art. 1: „daß jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Erfas in Geld zu entrichten hat“. Diesen Erfas haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrags davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem Erfas in Geld herangezogen werden.

Befreit sind nach Art. 2: a. öffentlich unterstützte Arme, sowie Erwerbsunfähige ohne Vermögen; b. die Wehrpflichtigen, Dienstes militäruntauglich geworden im Ausland abwesenden Soldaten an ihrem Aufenthaltsorte keine Dienst zu leisten oder einen Erfas in Geld zu bezahlen; c. diejenigen, die ihren persönlichen Dienst befreien Eisenbahnangestellten in Kriegsjahren; d. Polizeiangestellte, sowie eidgenössische Beamte.

Der Militärpflichtertag besteht sonatage von 6 Franken Vermögen und dem Einkommen zu Schlage. Die jährliche Pflichtigen soll den Betrag nicht übersteigen. Als Zuschlag a. von jedem 1000 Fr. reinen Einkommens b. von jedem 100 Fr. reinen Einkommens beträgt das reine Vermögen weniger als 1000 Franken, so die Berechnung. Von dem Betrage des Vermögens werden 600 Fr. nicht in die volle Taxe ist nur in den Jahren vom 20. bis 32. Altersjahre, vollendeten 32. bis vollendeten 33. Jahren. Die Steuer kommt nur die Hälfte zur Zahlung, in welchen der Anspruch genommen wird, den Militärdienst verdoppelt werden.

Für den Militärpflichtertag der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden jugendlichen Söhne haftbar. — Die alljährlich für alle Militärdienst vorzunehmende Anlage und der Betrag des Militärpflichtertages liegt den cantonalen Behörden ob. Die Cantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages des bezogenen Militärpflichtertages spätestens bis Ende Januar des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres dem Bunde ab. — Die von den Cantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen sind dem Bunde rathe zur Genehmigung vorzulegen.

Nach der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, Jahrgang 1877, S. 185, haben die Militärdienstpflichtigen der schweizerischen Cantone laut der Staaterechnungen im Jahre 1868: 1022161 Fr., 1872: 1299677 Fr. und 1875: 1650570 Fr. ergeben. — Die Postzahl des schweizerischen Bundesraths vom 17. Mai 1875 berechnete den Bruttoertrag der Steuer für die ganze Schweiz nach den Bestimmungen des neuen Entwurfs auf 2868982 oder auf den Kopf der schweizerischen Gesamtbevölkerung 1 Fr. 7 C. Dasselbe Postzahl berechnet die Zahl der Steuerpflichtigen auf rund 225000 Pflichtige. Diese Zahl entspricht 8,2 Procent der Gesamtbevölkerung der Schweiz. In mehreren Cantonen war die Zahl der Steuerpflichtigen größer; sie betrug in Zürich 10 Procent, in Schaffhausen 10, in St. Gallen 12, in Appenzeln A. 14, in Appenzeln S. 15, in Thurgau 16, in Graubünden 17, in Valais 18, in Fribourg 19, in Neuchâtel 20, in Genève 21, in Jura 22, in Solothurn 23, in Basle A. 24, in Basle S. 25, in Bern 26, in Lucerne 27, in Uri 28, in Schwyz 29, in Unterwalden A. 30, in Unterwalden S. 31, in Glarus A. 32, in Glarus S. 33, in Appenzeln A. 34, in Appenzeln S. 35, in Thurgau 36, in Graubünden 37, in Valais 38, in Fribourg 39, in Neuchâtel 40, in Genève 41, in Jura 42, in Solothurn 43, in Basle A. 44, in Basle S. 45, in Bern 46, in Lucerne 47, in Uri 48, in Schwyz 49, in Unterwalden A. 50, in Unterwalden S. 51, in Glarus A. 52, in Glarus S. 53, in Appenzeln A. 54, in Appenzeln S. 55, in Thurgau 56, in Graubünden 57, in Valais 58, in Fribourg 59, in Neuchâtel 60, in Genève 61, in Jura 62, in Solothurn 63, in Basle A. 64, in Basle S. 65, in Bern 66, in Lucerne 67, in Uri 68, in Schwyz 69, in Unterwalden A. 70, in Unterwalden S. 71, in Glarus A. 72, in Glarus S. 73, in Appenzeln A. 74, in Appenzeln S. 75, in Thurgau 76, in Graubünden 77, in Valais 78, in Fribourg 79, in Neuchâtel 80, in Genève 81, in Jura 82, in Solothurn 83, in Basle A. 84, in Basle S. 85, in Bern 86, in Lucerne 87, in Uri 88, in Schwyz 89, in Unterwalden A. 90, in Unterwalden S. 91, in Glarus A. 92, in Glarus S. 93, in Appenzeln A. 94, in Appenzeln S. 95, in Thurgau 96, in Graubünden 97, in Valais 98, in Fribourg 99, in Neuchâtel 100, in Genève 101, in Jura 102, in Solothurn 103, in Basle A. 104, in Basle S. 105, in Bern 106, in Lucerne 107, in Uri 108, in Schwyz 109, in Unterwalden A. 110, in Unterwalden S. 111, in Glarus A. 112, in Glarus S. 113, in Appenzeln A. 114, in Appenzeln S. 115, in Thurgau 116, in Graubünden 117, in Valais 118, in Fribourg 119, in Neuchâtel 120, in Genève 121, in Jura 122, in Solothurn 123, in Basle A. 124, in Basle S. 125, in Bern 126, in Lucerne 127, in Uri 128, in Schwyz 129, in Unterwalden A. 130, in Unterwalden S. 131, in Glarus A. 132, in Glarus S. 133, in Appenzeln A. 134, in Appenzeln S. 135, in Thurgau 136, in Graubünden 137, in Valais 138, in Fribourg 139, in Neuchâtel 140, in Genève 141, in Jura 142, in Solothurn 143, in Basle A. 144, in Basle S. 145, in Bern 146, in Lucerne 147, in Uri 148, in Schwyz 149, in Unterwalden A. 150, in Unterwalden S. 151, in Glarus A. 152, in Glarus S. 153, in Appenzeln A. 154, in Appenzeln S. 155, in Thurgau 156, in Graubünden 157, in Valais 158, in Fribourg 159, in Neuchâtel 160, in Genève 161, in Jura 162, in Solothurn 163, in Basle A. 164, in Basle S. 165, in Bern 166, in Lucerne 167, in Uri 168, in Schwyz 169, in Unterwalden A. 170, in Unterwalden S. 171, in Glarus A. 172, in Glarus S. 173, in Appenzeln A. 174, in Appenzeln S. 175, in Thurgau 176, in Graubünden 177, in Valais 178, in Fribourg 179, in Neuchâtel 180, in Genève 181, in Jura 182, in Solothurn 183, in Basle A. 184, in Basle S. 185, in Bern 186, in Lucerne 187, in Uri 188, in Schwyz 189, in Unterwalden A. 190, in Unterwalden S. 191, in Glarus A. 192, in Glarus S. 193, in Appenzeln A. 194, in Appenzeln S. 195, in Thurgau 196, in Graubünden 197, in Valais 198, in Fribourg 199, in Neuchâtel 200, in Genève 201, in Jura 202, in Solothurn 203, in Basle A. 204, in Basle S. 205, in Bern 206, in Lucerne 207, in Uri 208, in Schwyz 209, in Unterwalden A. 210, in Unterwalden S. 211, in Glarus A. 212, in Glarus S. 213, in Appenzeln A. 214, in Appenzeln S. 215, in Thurgau 216, in Graubünden 217, in Valais 218, in Fribourg 219, in Neuchâtel 220, in Genève 221, in Jura 222, in Solothurn 223, in Basle A. 224, in Basle S. 225, in Bern 226, in Lucerne 227, in Uri 228, in Schwyz 229, in Unterwalden A. 230, in Unterwalden S. 231, in Glarus A. 232, in Glarus S. 233, in Appenzeln A. 234, in Appenzeln S. 235, in Thurgau 236, in Graubünden 237, in Valais 238, in Fribourg 239, in Neuchâtel 240, in Genève 241, in Jura 242, in Solothurn 243, in Basle A. 244, in Basle S. 245, in Bern 246, in Lucerne 247, in Uri 248, in Schwyz 249, in Unterwalden A. 250, in Unterwalden S. 251, in Glarus A. 252, in Glarus S. 253, in Appenzeln A. 254, in Appenzeln S. 255, in Thurgau 256, in Graubünden 257, in Valais 258, in Fribourg 259, in Neuchâtel 260, in Genève 261, in Jura 262, in Solothurn 263, in Basle A. 264, in Basle S. 265, in Bern 266, in Lucerne 267, in Uri 268, in Schwyz 269, in Unterwalden A. 270, in Unterwalden S. 271, in Glarus A. 272, in Glarus S. 273, in Appenzeln A. 274, in Appenzeln S. 275, in Thurgau 276, in Graubünden 277, in Valais 278, in Fribourg 279, in Neuchâtel 280, in Genève 281, in Jura 282, in Solothurn 283, in Basle A. 284, in Basle S. 285, in Bern 286, in Lucerne 287, in Uri 288, in Schwyz 289, in Unterwalden A. 290, in Unterwalden S. 291, in Glarus A. 292, in Glarus S. 293, in Appenzeln A. 294, in Appenzeln S. 295, in Thurgau 296, in Graubünden 297, in Valais 298, in Fribourg 299, in Neuchâtel 300, in Genève 301, in Jura 302, in Solothurn 303, in Basle A. 304, in Basle S. 305, in Bern 306, in Lucerne 307, in Uri 308, in Schwyz 309, in Unterwalden A. 310, in Unterwalden S. 311, in Glarus A. 312, in Glarus S. 313, in Appenzeln A. 314, in Appenzeln S. 315, in Thurgau 316, in Graubünden 317, in Valais 318, in Fribourg 319, in Neuchâtel 320, in Genève 321, in Jura 322, in Solothurn 323, in Basle A. 324, in Basle S. 325, in Bern 326, in Lucerne 327, in Uri 328, in Schwyz 329, in Unterwalden A. 330, in Unterwalden S. 331, in Glarus A. 332, in Glarus S. 333, in Appenzeln A. 334, in Appenzeln S. 335, in Thurgau 336, in Graubünden 337, in Valais 338, in Fribourg 339, in Neuchâtel 340, in Genève 341, in Jura 342, in Solothurn 343, in Basle A. 344, in Basle S. 345, in Bern 346, in Lucerne 347, in Uri 348, in Schwyz 349, in Unterwalden A. 350, in Unterwalden S. 351, in Glarus A. 352, in Glarus S. 353, in Appenzeln A. 354, in Appenzeln S. 355, in Thurgau 356, in Graubünden 357, in Valais 358, in Fribourg 359, in Neuchâtel 360, in Genève 361, in Jura 362, in Solothurn 363, in Basle A. 364, in Basle S. 365, in Bern 366, in Lucerne 367, in Uri 368, in Schwyz 369, in Unterwalden A. 370, in Unterwalden S. 371, in Glarus A. 372, in Glarus S. 373, in Appenzeln A. 374, in Appenzeln S. 375, in Thurgau 376, in Graubünden 377, in Valais 378, in Fribourg 379, in Neuchâtel 380, in Genève 381, in Jura 382, in Solothurn 383, in Basle A. 384, in Basle S. 385, in Bern 386, in Lucerne 387, in Uri 388, in Schwyz 389, in Unterwalden A. 390, in Unterwalden S. 391, in Glarus A. 392, in Glarus S. 393, in Appenzeln A. 394, in Appenzeln S. 395, in Thurgau 396, in Graubünden 397, in Valais 398, in Fribourg 399, in Neuchâtel 400, in Genève 401, in Jura 402, in Solothurn 403, in Basle A. 404, in Basle S. 405, in Bern 406, in Lucerne 407, in Uri 408, in Schwyz 409, in Unterwalden A. 410, in Unterwalden S. 411, in Glarus A. 412, in Glarus S. 413, in Appenzeln A. 414, in Appenzeln S. 415, in Thurgau 416, in Graubünden 417, in Valais 418, in Fribourg 419, in Neuchâtel 420, in Genève 421, in Jura 422, in Solothurn 423, in Basle A. 424, in Basle S. 425, in Bern 426, in Lucerne 427, in Uri 428, in Schwyz 429, in Unterwalden A. 430, in Unterwalden S. 431, in Glarus A. 432, in Glarus S. 433, in Appenzeln A. 434, in Appenzeln S. 435, in Thurgau 436, in Graubünden 437, in Valais 438, in Fribourg 439, in Neuchâtel 440, in Genève 441, in Jura 442, in Solothurn 443, in Basle A. 444, in Basle S. 445, in Bern 446, in Lucerne 447, in Uri 448, in Schwyz 449, in Unterwalden A. 450, in Unterwalden S. 451, in Glarus A. 452, in Glarus S. 453, in Appenzeln A. 454, in Appenzeln S. 455, in Thurgau 456, in Graubünden 457, in Valais 458, in Fribourg 459, in Neuchâtel 460, in Genève 461, in Jura 462, in Solothurn 463, in Basle A. 464, in Basle S. 465, in Bern 466, in Lucerne 467, in Uri 468, in Schwyz 469, in Unterwalden A. 470, in Unterwalden S. 471, in Glarus A. 472, in Glarus S. 473, in Appenzeln A. 474, in Appenzeln S. 475, in Thurgau 476, in Graubünden 477, in Valais 478, in Fribourg 479, in Neuchâtel 480, in Genève 481, in Jura 482, in Solothurn 483, in Basle A. 484, in Basle S. 485, in Bern 486, in Lucerne 487, in Uri 488, in Schwyz 489, in Unterwalden A. 490, in Unterwalden S. 491, in Glarus A. 492, in Glarus S. 493, in Appenzeln A. 494, in Appenzeln S. 495, in Thurgau 496, in Graubünden 497, in Valais 498, in Fribourg 499, in Neuchâtel 500, in Genève 501, in Jura 502, in Solothurn 503, in Basle A. 504, in Basle S. 505, in Bern 506, in Lucerne 507, in Uri 508, in Schwyz 509, in Unterwalden A. 510, in Unterwalden S. 511, in Glarus A. 512, in Glarus S. 513, in Appenzeln A. 514, in Appenzeln S. 515, in Thurgau 516, in Graubünden 517, in Valais 518, in Fribourg 519, in Neuchâtel 520, in Genève 521, in Jura 522, in Solothurn 523, in Basle A. 524, in Basle S. 525, in Bern 526, in Lucerne 527, in Uri 528, in Schwyz 529, in Unterwalden A. 530, in Unterwalden S. 531, in Glarus A. 532, in Glarus S. 533, in Appenzeln A. 534, in Appenzeln S. 535, in Thurgau 536, in Graubünden 537, in Valais 538, in Fribourg 539, in Neuchâtel 540, in Genève 541, in Jura 542, in Solothurn 543, in Basle A. 544, in Basle S. 545, in Bern 546, in Lucerne 547, in Uri 548, in Schwyz 549, in Unterwalden A. 550, in Unterwalden S. 551, in Glarus A. 552, in Glarus S. 553, in Appenzeln A. 554, in Appenzeln S. 555, in Thurgau 556, in Graubünden 557, in Valais 558, in Fribourg 559, in Neuchâtel 560, in Genève 561, in Jura 562, in Solothurn 563, in Basle A. 564, in Basle S. 565, in Bern 566, in Lucerne 567, in Uri 568, in Schwyz 569, in Unterwalden A. 570, in Unterwalden S. 571, in Glarus A. 572, in Glarus S. 573, in Appenzeln A. 574, in Appenzeln S. 575, in Thurgau 576, in Graubünden 577, in Valais 578, in Fribourg 579, in Neuchâtel 580, in Genève 581, in Jura 582, in Solothurn 583, in Basle A. 584, in Basle S. 585, in Bern 586, in Lucerne 587, in Uri 588, in Schwyz 589, in Unterwalden A. 590, in Unterwalden S. 591, in Glarus A. 592, in Glarus S. 593, in Appenzeln A. 594, in Appenzeln S. 595, in Thurgau 596, in Graubünden 597, in Valais 598, in Fribourg 599, in Neuchâtel 600, in Genève 601, in Jura 602, in Solothurn 603, in Basle A. 604, in Basle S. 605, in Bern 606, in Lucerne 607, in Uri 608, in Schwyz 609, in Unterwalden A. 610, in Unterwalden S. 611, in Glarus A. 612, in Glarus S. 613, in Appenzeln A. 614, in Appenzeln S. 615, in Thurgau 616, in Graubünden 617, in Valais 618, in Fribourg 619, in Neuchâtel 620, in Genève 621, in Jura 622, in Solothurn 623, in Basle A. 624, in Basle S. 625, in Bern 626, in Lucerne 627, in Uri 628, in Schwyz 629, in Unterwalden A. 630, in Unterwalden S. 631, in Glarus A. 632, in Glarus S. 633, in Appenzeln A. 634, in Appenzeln S. 635, in Thurgau 636, in Graubünden 637, in Valais 638, in Fribourg 639, in Neuchâtel 640, in Genève 641, in Jura 642, in Solothurn 643, in Basle A. 644, in Basle S. 645, in Bern 646, in Lucerne 647, in Uri 648, in Schwyz 649, in Unterwalden A. 650, in Unterwalden S. 651, in Glarus A. 652, in Glarus S. 653, in Appenzeln A. 654, in Appenzeln S. 655, in Thurgau 656, in Graubünden 657, in Valais 658, in Fribourg 659, in Neuchâtel 660, in Genève 661, in Jura 662, in Solothurn 663, in Basle A. 664, in Basle S. 665, in Bern 666, in Lucerne 667, in Uri 668, in Schwyz 669, in Unterwalden A. 670, in Unterwalden S. 671, in Glarus A. 672, in Glarus S. 673, in Appenzeln A. 674, in Appenzeln S. 675, in Thurgau 676, in Graubünden 677, in Valais 678, in Fribourg 679, in Neuchâtel 680, in Genève 681, in Jura 682, in Solothurn 683, in Basle A. 684, in Basle S. 685, in Bern 686, in Lucerne 687, in Uri 688, in Schwyz 689, in Unterwalden A. 690, in Unterwalden S. 691, in Glarus A. 692, in Glarus S. 693, in Appenzeln A. 694, in Appenzeln S. 695, in Thurgau 696, in Graubünden 697, in Valais 698, in Fribourg 699, in Neuchâtel 700, in Genève 701, in Jura 702, in Solothurn 703, in Basle A. 704, in Basle S. 705, in Bern 706, in Lucerne 707, in Uri 708, in Schwyz 709, in Unterwalden A. 710, in Unterwalden S. 711, in Glarus A. 712, in Glarus S. 713, in Appenzeln A. 714, in Appenzeln S. 715, in Thurgau 716, in Graubünden 717, in Valais 718, in Fribourg 719, in Neuchâtel 720, in Genève 721, in Jura 722, in Solothurn 723, in Basle A. 724, in Basle S. 725, in Bern 726, in Lucerne 727, in Uri 728, in Schwyz 729, in Unterwalden A. 730, in Unterwalden S. 731, in Glarus A. 732, in Glarus S. 733, in Appenzeln A. 734, in Appenzeln S. 735, in Thurgau 736, in Graubünden 737, in Valais 738, in Fribourg 739, in Neuchâtel 740, in Genève 741, in Jura 742, in Solothurn 743, in Basle A. 744, in Basle S. 745, in Bern 746, in Lucerne 747, in Uri 748, in Schwyz 749, in Unterwalden A. 750, in Unterwalden S. 751, in Glarus A. 752, in Glarus S. 753, in Appenzeln A. 754, in Appenzeln S. 755, in Thurgau 756, in Graubünden 757, in Valais 758, in Fribourg 759, in Neuchâtel 760, in Genève 761, in Jura 762, in Solothurn 763, in Basle A. 764, in Basle S. 765, in Bern 766, in Lucerne 767, in Uri 768, in Schwyz 769, in Unterwalden A. 770, in Unterwalden S. 771, in Glarus A. 772, in Glarus S. 773, in Appenzeln A. 774, in Appenzeln S. 775, in Thurgau 776, in Graubünden 777, in Valais 778, in Fribourg 779, in Neuchâtel 780, in Genève 781, in Jura 782, in Solothurn 783, in Basle A. 784, in Basle S. 785, in Bern 786, in Lucerne 787, in Uri 788, in Schwyz 789, in Unterwalden A. 790, in Unterwalden S. 791, in Glarus A. 792, in Glarus S. 793, in Appenzeln A. 794, in Appenzeln S. 795, in Thurgau 796, in Graubünden 797, in Valais 798, in Fribourg 799, in Neuchâtel 800, in Genève 801, in Jura 802, in Solothurn 803, in Basle A. 804, in Basle S. 805, in Bern 806, in Lucerne 807, in Uri 808, in Schwyz 809, in Unterwalden A. 810, in Unterwalden S. 811, in Glarus A. 812, in Glarus S. 813, in Appenzeln A. 814, in Appenzeln S. 815, in Thurgau 816, in Graubünden 817, in Valais 818, in Fribourg 819, in Neuchâtel 820, in Genève 821, in Jura 822, in Solothurn 823, in Basle A. 824, in Basle S. 825, in Bern 826, in Lucerne 827, in Uri 828, in Schwyz 829, in Unterwalden A. 830, in Unterwalden S. 831, in Glarus A. 832, in Glarus S. 833, in Appenzeln A. 834, in Appenzeln S. 835, in Thurgau 836, in Graubünden 837, in Valais 838, in Fribourg 839, in Neuchâtel 840, in Genève 841, in Jura 842, in Solothurn 843, in Basle A. 844, in Basle S. 845, in Bern 846, in Lucerne 847, in Uri 848, in Schwyz 849, in Unterwalden A. 850, in Unterwalden S. 851, in Glarus A. 852, in Glarus S. 853, in Appenzeln A. 854, in Appenzeln S. 855, in Thurgau 856, in Graubünden 857, in Valais 858, in Fribourg 859, in Neuchâtel 860, in Genève 861, in Jura 862, in Solothurn 863, in Basle A. 864, in Basle S. 865, in Bern 866, in Lucerne 867, in Uri 868, in Schwyz 869, in Unterwalden A. 870, in Unterwalden S. 871, in Glarus A. 872, in Glarus S. 873, in Appenzeln A. 874, in Appenzeln S. 875, in Thurgau 876, in Graubünden 877, in Valais 878, in Fribourg 879, in Neuchâtel 880, in Genève 881, in Jura 882, in Solothurn 883, in Basle A. 884, in Basle S. 885, in Bern 886, in Lucerne 887, in Uri 888, in Schwyz 889, in Unterwalden A. 890, in Unterwalden S. 891, in Glarus A. 892, in Glarus S. 893, in Appenzeln A. 894, in Appenzeln S. 895, in Thurgau 896, in Graubünden 897, in Valais 898, in Fribourg 899, in Neuchâtel 900, in Genève 901, in Jura 902, in Solothurn 903, in Basle A. 904, in Basle S. 905, in Bern 906, in Lucerne 907, in Uri 908, in Schwyz 909, in Unterwalden A. 910, in Unterwalden S. 911, in Glarus A. 912, in Glarus S. 913, in Appenzeln A. 914, in Appenzeln S. 915, in Thurgau 916, in Graubünden 917, in Valais 918, in Fribourg 919, in Neuchâtel 920, in Genève 921, in Jura 922, in Solothurn 923, in Basle A. 924, in Basle S. 925, in Bern 926, in Lucerne 927, in Uri 928, in Schwyz 929, in Unterwalden A. 930, in Unterwalden S. 931, in Glarus A. 932, in Glarus S. 933, in Appenzeln A. 934, in Appenzeln S. 935, in Thurgau 936, in Graubünden 937, in Valais 938, in Fribourg 939, in Neuchâtel 940, in Genève 941, in Jura 942, in Solothurn 943, in Basle A. 944, in Basle S. 945, in Bern 946, in Lucerne 947, in Uri 948, in Schwyz 949, in Unterwalden A. 950, in Unterwalden S. 951, in Glarus A. 952, in Glarus S. 953, in Appenzeln A. 954, in Appenzeln S. 955, in Thurgau 956, in Graubünden 957, in Valais 958, in Fribourg 959, in Neuchâtel 960, in Genève 961, in Jura 962, in Solothurn 963, in Basle A. 964, in Basle S. 965, in Bern 966, in Lucerne 967, in Uri 968, in Schwyz 969, in Unterwalden A. 970, in Unterwalden S. 971, in Glarus A. 972, in Glarus S. 973, in Appenzeln A. 974, in Appenzeln S. 975, in Thurgau 976, in Graubünden 977, in Valais 978, in Fribourg 979, in Neuchâtel 980, in Genève 981, in Jura 982, in Solothurn 983, in Basle A. 984, in Basle S. 985, in Bern 986, in Lucerne 987, in Uri 988, in Schwyz 989, in Unterwalden A. 990, in Unterwalden S. 991, in Glarus A. 992, in Glarus S. 993, in Appenzeln A. 994, in Appenzeln S. 995, in Thurgau 996, in Graubünden 997, in Valais 998, in Fribourg 999, in Neuchâtel 1000, in Genève 1001, in Jura 1002, in Solothurn 1003, in Basle A. 1004, in Basle S. 1005, in Bern 1006, in Lucerne 1007, in Uri 1008, in Schwyz 1009, in Unterwalden A. 1010, in Unterwalden S. 1011, in Glarus A. 1012, in Glarus S. 1013, in Appenzeln A. 1014, in Appenzeln S. 1015, in Thurgau 1016, in Graubünden 1017, in Valais 1018, in Fribourg 1019, in Neuchâtel 1020, in Genève 1021, in Jura 1022, in Solothurn 1023, in Basle A. 1024, in Basle S. 1025, in Bern 1026, in Lucerne 1027, in Uri 1028, in Schwyz 1029, in Unterwalden A. 1030, in Unterwalden S. 1031, in Glarus A. 1032, in Glarus S. 1033, in Appenzeln A. 1034, in Appenzeln S. 1035, in Thurgau 1036, in Graubünden 1037, in Valais 1038, in Fribourg 1039, in Neuchâtel 1040, in Genève 1041, in Jura 1042, in Solothurn 1043, in Basle A. 1044, in Basle S. 1045, in Bern 1046, in Lucerne 1047, in Uri 1048, in Schwyz 1049, in Unterwalden A. 1050, in Unterwalden S. 1051, in Glarus A. 1052, in Glarus S. 1053, in Appenzeln A. 1054, in Appenzeln S. 1055, in Thurgau 1056, in Graubünden 1057, in Valais 1058, in Fribourg 1059, in Neuchâtel 1060, in Genève 1061, in Jura 1062, in Solothurn 1063, in Basle A. 1064, in Basle S. 1065, in Bern 1066, in Lucerne 1067, in Uri 1068, in Schwyz 1069, in Unterwalden A. 1070, in Unterwalden S. 1071, in Glarus A. 1072, in Glarus S. 1073, in Appenzeln A. 1074, in Appenzeln S. 1075, in Thurgau 1076, in Graubünden 1077, in Valais 1078, in Fribourg 1079, in Neuchâtel 1080, in Genève 1081, in Jura 1082, in Solothurn 1083, in Basle A. 1084, in Basle S. 1085, in Bern 1086, in